



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0716 Status: öffentlich Datum: 17.06.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.06.2014	Jugendhilfeausschuss			
03.07.2014	Kreisausschuss			
10.07.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04 „Förderung der jugendpflegerischen Arbeit“

Sachverhalt:

Die Verwaltungshandreichung 5.04 „Förderung der jugendpflegerischen Arbeit“ wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistags vom 18.12.2008 neugefasst.

Der vorliegende Entwurf betrifft neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen rechtliche Anpassungen und Klarstellungen sowie Änderungen hinsichtlich der Förderbeträge in Ziffer 1.2.1 Abs.1 und Ziffer 1.2.6. Es werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Unter Ziffer 1 Abs. 1 werden Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11,12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII gefördert.
- Unter Ziffer 1.1 Abs. 1 ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen).
- Unter Ziffer 1.1 Abs. 6 verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.
- Unter Ziffer 1.2.1 Abs. 1 werden die Beträge von 2,50 € auf 3,00 € pro Tag sowie von 5,00 € auf 6,00 € pro Tag erhöht.
- Unter Ziffer 1.2.5 Abs. 1 können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten.
- Unter Ziffer 1.2.6 Abs. 1 können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtung von Jugendgruppenräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss maximal 20.000 € beträgt.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.04 „Förderung der jugendpflegerischen Arbeit“ wird zugestimmt.

Luttmann